

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1926/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1927/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1928/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/91 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 60 000 Tonnen Futterweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1929/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1689/91 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der dänischen Interventionsstelle 6
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1930/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1569/77 und (EWG) Nr. 1570/77 hinsichtlich der für die Übernahme von Getreide durch die portugiesische Interventionsstelle geltenden Bedingungen** 7
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1931/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln** 9
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1932/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1514/91** ... 11
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1933/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1512/91** 13

Verordnung (EWG) Nr. 1934/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist ...	16
Verordnung (EWG) Nr. 1935/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist	18
Verordnung (EWG) Nr. 1936/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird	20
Verordnung (EWG) Nr. 1937/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird	22
Verordnung (EWG) Nr. 1938/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	24
Verordnung (EWG) Nr. 1939/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	26
* Verordnung (EWG) Nr. 1940/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3827/90 mit Übergangsmaßnahmen für die Bezeichnung bestimmter Qualitätsweine b. A.	28
Verordnung (EWG) Nr. 1941/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	29
Verordnung (EWG) Nr. 1942/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	31

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/310/EWG :

* Beschluß des Rates vom 24. Juni 1991 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Ungarn	34
---	----

91/311/EWG :

* Beschluß des Rates vom 24. Juni 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien	36
--	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 25/91 der Kommission vom 4. Januar 1991 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1991)	38
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 der Kommission vom 23. Mai 1991 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand (ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1991)	38
* Berichtigung der Richtlinie 91/249/EWG der Kommission vom 19. April 1991 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1991)	38

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1926/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1844/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 1. Juli 1991 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1844/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	127,75 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	127,75 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	160,24 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	160,24 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	151,45
1001 90 99	151,45
1002 00 00	134,35 ⁽⁶⁾
1003 00 10	134,35
1003 00 90	134,35
1004 00 10	113,81
1004 00 90	113,81
1005 10 90	127,75 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	127,75 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	135,81 ⁽⁴⁾
1008 10 00	27,39
1008 20 00	111,45 ⁽⁴⁾
1008 30 00	19,01 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	19,01
1101 00 00	225,03 ⁽⁸⁾
1102 10 00	200,31 ⁽⁸⁾
1103 11 10	261,37 ⁽⁸⁾
1103 11 90	243,03 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1927/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. Juli 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0	0	0,31
0712 90 19	0	0	0	0,31
1001 10 10	0	0	0	2,81
1001 10 90	0	0	0	2,81
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,31
1005 90 00	0	0	0	0,31
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1928/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/91 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 60 000 Tonnen Futterweichweizen aus Beständen der dänischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides,
das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2619/90⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr.
1013/91 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-nung (EWG) Nr. 1362/91⁽⁶⁾, vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1013/91
erhält folgende Fassung:„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 25. Juli 1991.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1991, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1929/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1689/91 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der dänischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide
durch die Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1689/91 der Kommission
⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf
auf dem Binnenmarkt von 20 000 Tonnen Gerste im
Besitz der dänischen Interventionsstelle eröffnet.Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der dänischen Interventionsstelle zum Verkauf
auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 50 000Tonnen Gerste erhöht und die vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1689/91 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 wird die Angabe „von 20 000 Tonnen“
durch die Angabe „von 50 000 Tonnen“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :
„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 25. Juli 1991.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 156 vom 20. 6. 1991, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1930/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1569/77 und (EWG) Nr. 1570/77 hinsichtlich der für die Übernahme von Getreide durch die portugiesische Interventionsstelle geltenden Bedingungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/91⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/90⁽⁵⁾, sieht für die Übernahme von Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum in die Intervention eine Mindestmenge von 80 Tonnen vor.

Nach der Regelung, die in Portugal bis zum 31. Dezember 1990 galt, wurde Getreide zur Intervention angekauft, ohne daß dafür Mindestmengen galten. Die portugiesische Regierung ist gegenwärtig um eine bessere Organisation des Getreidemarktes auf Erzeugerebene bemüht. Die Umstellung von der staatlichen auf die sich aus der gemeinsamen Marktorganisation ergebende Regelung kann vor allem die kleinen Erzeuger des Landes vor Schwierigkeiten stellen. Damit jedoch auch die Kleinerzeuger strukturelle Verbesserungen vornehmen können, sollte ihnen eine schrittweise Anpassung an die Gemeinschaftsvorschriften ermöglicht werden.

Was die Mindestanforderungen an das Getreide betrifft, so sollte die Umstellung von den in Portugal in der ersten Beitrittsstufe geltenden Bestimmungen auf die gemeinsame Marktorganisation ebenfalls allmählich erfolgen und die notwendigen Anpassungen zulassen. Bei einer sofortigen Anwendung der Gemeinschaftsregelung bestünde nämlich die Gefahr, daß große Mengen von der Interven-

tion ausgeschlossen würden. Dies hätte für die portugiesischen Erzeuger beträchtliche Schwierigkeiten zur Folge und würde die Ziele des Beitrittsvertrags zumindest teilweise vereiteln.

Die Festsetzung von Mindestanforderungen, die von den in der übrigen Gemeinschaft geltenden abweichen, erfordert die Festsetzung besonderer, d.h. anderer Abschlüsse als derjenigen, welche die Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2258/87⁽⁷⁾, vorsieht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 erlaubt übergangsweise die Durchführung von Interventionsmaßnahmen zugunsten von Triticale in Portugal. Für diese Getreide müßten deshalb die Ankaufsbedingungen festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 können der portugiesischen Interventionsstelle einheitliche Partien Weichweizen, Roggen, Triticale, Gerste, Mais und Sorghum in einer der nachstehenden Mindestmengen angeboten werden:

- 15 Tonnen zwischen dem 1. Juli 1991 und dem Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92;
- 30 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1992/93
und
- 45 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1993/94.

(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 wird Portugal ermächtigt, zur Intervention folgende Partien zu übernehmen:

- Partien von in Portugal geerntetem anderen Getreide als Mais und Sorghum mit einem Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, von höchstens
 - 16 % 1991/92,
 - 14 % 1992/93;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 1990, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1987, S. 11.

— Partien von in Portugal geerntetem Weichweizen, Hartweizen und Gerste mit folgendem Eigengewicht:

	Wirtschafts- jahr 1991/92	Wirtschafts- jahr 1992/93
Hartweizen	74 kg/hl	76 kg/hl
Weichweizen	68 kg/hl	70 kg/hl
Gerste	58 kg/hl	60 kg/hl

— Partien von in Portugal geerntetem Hartweizen mit einem Höchstanteil an Körnern mit vollständig oder teilweise glasigem Aussehen von 50 % im Wirtschaftsjahr 1991/92 und 45 % im Wirtschaftsjahr 1992/93.

Artikel 2

Um interventionsfähig zu sein, gelten Partien von Triticale als gesund und handelsüblich, die eine für dieses Getreide typische Farbe aufweisen, von gesundem Geruch und frei von lebenden Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium sind und den Mindestqualitätskriterien entsprechen, die in Portugal bei der Übernahme von Roggen durch die Interventionsstelle gelten.

Artikel 3

Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 gelten folgende Bestimmungen:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

1. Für Hartweizen, dessen Eigengewicht weniger als 77 kg/hl beträgt, wird der Interventionsankaufspreis um 2 % gesenkt.
2. Auf Weichweizen, dessen Eigengewicht weniger als 72 kg/hl beträgt, wird der in Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 genannte Abschlag angewandt.
3. Für Gerste, deren Eigengewicht weniger als 63 kg/hl beträgt, werden auf den Interventionsankaufspreis folgende Abschläge angewandt:
 - 1 % für Gerste mit einem Eigengewicht zwischen 60 und 63 kg/hl,
 - 3 % für Gerste mit einem Eigengewicht von weniger als 60 kg/hl.

Artikel 4

Bei Ankauf einer Partie Triticale durch die portugiesische Interventionsstelle wird der Interventionsankaufspreis um die Abschläge berichtigt, die gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absätze 1 bis 4 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 auf Roggen anwendbar sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1931/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1349/87⁽⁶⁾, sind die Hauptfaktoren genannt, die bei der Festsetzung der Erstattung für Getreidemischfuttermittel berücksichtigt werden müssen.

Im Anhang derselben Verordnung sind die Faktoren für die Berichtigung der im voraus festgesetzten Ausfuhrerstattungen aufgeführt. Dieser Anhang sollte so geändert werden, daß die Koeffizienten den Gehalt der verschiedenen Mischfuttermittel an Getreideerzeugnissen genauer wiedergeben.

Es sollte vorgesehen werden, daß diese Änderung im Interesse der Händler in den Fällen zurückgestellt werden kann, in denen die Vorausfestsetzung der Erstattungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 ist aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3274/90⁽⁸⁾, eine Kombinierte Nomenklatur eingeführt worden, die sich auf das harmonisierte Nomenklatorsystem stützt und sowohl für die Zwecke des Gemeinsamen Zolltarifs als

auch für die Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft zu verwenden ist. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 enthaltenen Bezugnahmen auf Waren und Warenbezeichnungen sowie auf den Tarif sollten mit der Kombinierten Nomenklatur in Einklang gebracht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Der Exporteur meldet den zuständigen Stellen die vollständige Zusammensetzung des Getreidemischfuttermittels mit genauer Angabe des Prozentsatzes der einzelnen enthaltenen Erzeugnisarten nach Positionen der Kombinierten Nomenklatur.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben sind aufzugliedern :

— für die Einfuhrlizenzen nach Getreidemischfuttermitteln der verschiedenen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur,

— für die Ausfuhrlicenzen nach Getreidemischfuttermitteln mit unterschiedlichem Gehalt an Getreideerzeugnissen entsprechend der Unterteilung im Nomenklaturteil des Anhangs der Verordnung zur Festsetzung der Erstattungen für den laufenden Monat.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die im Anhang aufgeführten Koeffizienten gelten nicht für vor Inkrafttreten dieser Verordnung im voraus festgesetzte Erstattungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 127 vom 16. 5. 1987, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1990, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Berichtigung der im voraus festgesetzten Ausfuhrerstattung

Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ in Gewichtshundertteilen	Koeffizient
(1)	(2)
höchstens 5 v. H.	0
mehr als 5 v. H. und höchstens 10 v. H.	0,05
mehr als 10 v. H. und höchstens 20 v. H.	0,1
mehr als 20 v. H. und höchstens 30 v. H.	0,2
mehr als 30 v. H. und höchstens 40 v. H.	0,3
mehr als 40 v. H. und höchstens 50 v. H.	0,4
mehr als 50 v. H. und höchstens 60 v. H.	0,5
mehr als 60 v. H. und höchstens 70 v. H.	0,6
mehr als 70 v. H.	0,7

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19, des Kapitels 10 und der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) der Kombinierten Nomenklatur.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1932/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1514/91DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1628/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1514/91 der Kommissi-
on ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausge-
schrieben worden.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1809/87 ⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise für das
ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen
Angebote festgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die
Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1514/91,
deren Frist für die Einreichung der Angebote am 17. Juni
1991 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verord-
nung festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 5. 6. 1991, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkte Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ECU per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
UNITED KINGDOM	Topside Silverside Rump Thick flank Pony Pony parts Clod and sticking Forerib Shin/shank Brisket Forequarter flank Thin flank Striploin flankedge	3 159 3 205 2 130 2 045 2 143 692 1 830 970 970 692 692 692 692 277

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1933/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1512/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Unter Berücksichtigung des besonderen Versorgungsbedarfs der Bevölkerung der Sowjetunion sollte ein Teil dieses Fleisches gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zum Verkauf angeboten werden.

Angesichts der Dringlichkeit und Besonderheit der Maßnahme sowie der Kontrollerfordernisse müssen außerdem besondere Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die vor allem die Mindestkaufmenge betreffen.

Die Vorder- und Hinterviertel aus Interventionsbeständen können in gewissen Fällen mehrfach umgelagert worden sein. Um eine ordentliche Aufmachung dieser Viertel zu ermöglichen und ihren Absatz zu fördern, sollte unter bestimmten Bedingungen ihre erneute Verpackung genehmigt werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, wobei Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungs Vorschriften für Einfuhr und Ausfuhr lizenzen für Rindfleisch⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91⁽⁶⁾, zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches nach dem vorgesehenen Bestimmungsland sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1786/91⁽⁸⁾. Für die erforderlichen Eintragungen ist jedoch der Anhang der genannten Verordnung zu erweitern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1512/91 der Kommission⁽⁹⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden 50 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, die sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Mai 1991 angekauft wurden, zum Verkauf angeboten.

(2) Das betreffende Fleisch ist in die Sowjetunion einzuführen.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽¹⁰⁾ sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar. Die zuständigen Behörden können jedoch zulassen, daß unter ihrer Aufsicht Vorder- und Hinterviertel mit Knochen mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung vor ihrer Anmeldung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung der gleichen Art versehen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 160 vom 25. 6. 1991, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 5. 6. 1991, S. 21.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(5) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es

— sich auf eine Gesamtmenge von mindestens 10 000 Tonnen erstreckt;

— Vorder- und Hinterviertel mit gleichem Gewichtsanteil umfaßt und für die angegebene Gesamtmenge einen in Ecu ausgedrückten Stückpreis je Tonne angibt.

(6) Nach Einreichung des Angebots oder Kaufantrags sendet der Marktbeteiligte fernschriftlich eine Abschrift seines Angebots an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung VI/D.2, Rue de la Loi 130, B-1049 Brüssel (Telex: 22037 B AGREC).

(7) Die Interventionsstellen schließen den Verkaufsvertrag erst nach Überprüfung der Einhaltung der in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Bedingungen in Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen ab.

(8) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 10. Juli 1991 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(9) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei der im Anhang II angegebenen Adresse erhältlich.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 wird die in diesem Artikel festgelegte Frist für die Übernahme auf drei Monate heraufgesetzt.

(2) Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 300 ECU je 100 kg Fleisch mit Knochen.

Artikel 4

Für das im Rahmen dieser Verordnung verkaufte Fleisch wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontrolllexemplar T 5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

„Sin restitución [Reglamento (CEE) n° 1933/91];
Uden restitution [Forordning (EØF) nr. 1933/91];
Keine Erstattung [Verordnung (EWG) Nr. 1933/91];
χωρίς επιστροφή [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 1933/91];
Without refund [Regulation (EEC) No 1933/91];
Sans restitution [Règlement (CEE) n° 1933/91];
Senza restituzione [Regolamento (CEE) n. 1933/91];
Zonder restitutie [Verordening (EEG) nr. 1933/91];
Sem restituição [Regulamento (CEE) n° 1933/91].”

Artikel 5

Im Anhang Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird folgende Ziffer mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„94. Verordnung (EWG) Nr. 1933/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 (94).“

(94) ABl. Nr. L 174 vom 3. 7. 1991, S. 13.”

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1512/91 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ecus per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Deutschland	— Vorderviertel, stammend von : Kategorien A/C	25 000	485
	— Hinterviertel, stammend von : Kategorien A/C	25 000	485

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

DEUTSCHLAND: Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (069) 1 56 4772/3
Telex: 04 11 56
Telefax: (69) 156 4791.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1934/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern istDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemein-
samen Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabi-
schen Republik Ägypten ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß die
gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
berechnete Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern
ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt
wird. Dieser Betrag soll 25 v. H. des Durchschnitts der
innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöp-
fungen entsprechen.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der
Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführungder Verordnung (EWG) Nr. 2412/73 ⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 ⁽⁵⁾, gilt als Bezugszeit-
raum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des
Betrages.Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai
und Juni 1991 geltenden Abschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77
erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis
mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Repu-
blik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende
Abschöpfung zu vermindern ist, ist im Anhang festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abziehender Betrag
1006 10 21	78,39
1006 10 23	71,87
1006 10 25	71,87
1006 10 27	71,87
1006 10 92	78,39
1006 10 94	71,87
1006 10 96	71,87
1006 10 98	71,87
1006 20 11	97,98
1006 20 13	89,83
1006 20 15	89,83
1006 20 17	89,83
1006 20 92	97,98
1006 20 94	89,83
1006 20 96	89,83
1006 20 98	89,83
1006 30 21	124,95
1006 30 23	143,84
1006 30 25	143,84
1006 30 27	143,84
1006 30 42	124,95
1006 30 44	143,84
1006 30 46	143,84
1006 30 48	143,84
1006 30 61	133,08
1006 30 63	154,20
1006 30 65	154,20
1006 30 67	154,20
1006 30 92	133,08
1006 30 94	154,20
1006 30 96	154,20
1006 30 98	154,20
1006 40 00	36,58

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1935/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern istDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 des Rates
vom 28. März 1988 über die Einfuhr von Kleie und
anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von
anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais
und Reis und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomen-
klatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 wird der
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die
Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide und Reisverarbei-
tungserzeugnissen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1906/87⁽³⁾, berechnete veränderliche
Bestandteil der Abschöpfung um einen Betrag verringert,
der 40 % des Durchschnitts der veränderlichen Bestand-
teile der Abschöpfungen entspricht, die in den drei
Monaten vor dem Monat erhoben werden, in dem dieser
Betrag festgesetzt wird. Diese Verringerung erfolgt bei
einer Gesamtmenge von höchstens 550 000 Tonnen
jährlich bei der Einfuhr der Erzeugnisse der KN-Codes
2302 30 10, 2302 30 90, 2302 40 10 und 2302 40 90 mit
Ursprung in Argentinien und jedem anderen Drittland,
das bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse eine

Sonderabgabe anwendet, die dem Betrag entspricht, um
den der veränderliche Abschöpfungsbestandteil verringert
wird, und das einen zufriedenstellenden Nachweis der
Zahlung dieser Abgabe erbringt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1193/88 der Kommis-
sion⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
84/89⁽⁵⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zu
der besonderen Regelung der Einfuhr von Kleie und
anderen Rückständen, auch in Form von Pellets, vom
Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von
anderem Getreide als Mais und Reis der KN-Codes
2302 30 und 2302 40 festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88
genannte Betrag, um den der veränderliche Bestandteil
der Abschöpfung zu verringern ist, die bei der Einfuhr
von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in
Argentinien sowie jedem anderen, die Bedingungen des
genannten Artikels erfüllenden Drittland erhoben wird,
ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 87.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist

(ECU/Tonne)

KN-Code	Betrag
2302 30 10	25,83
2302 30 90	55,34
2302 40 10	25,83
2302 40 90	55,34

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1936/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsab-
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Arabischen Republik Ägypten⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwech-
sels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige
Briefwechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der
Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über
die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von
Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽³⁾,
berechnet und um einen alle Vierteljahre von der
Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird.

Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweg-
lichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in

den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem
der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai
und Juni 1991 geltenden beweglichen Teilbeträge für die
Erzeugnisse der KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30
und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz
des zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen
Briefwechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der
Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermin-
dert wird, wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

(³) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

(ECU/Tonne)

KN-Code	Betrag
2302 10 10	38,74
2302 10 90	83,01
2302 20 10	38,74
2302 20 90	83,01
2302 30 10	38,74
2302 30 90	83,01
2302 40 10	38,74
2302 40 90	83,01

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1937/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1512/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1518/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 21 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft⁽²⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 23 des Kooperationsabkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr.

1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird. Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai und Juni 1991 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der KN-Codes 2302 30 und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels, der das Abkommen im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 bildet, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

(ECU/Tonne)

KN-Code	Betrag
2302 30 10	38,74
2302 30 90	83,01
2302 40 10	38,74
2302 40 90	83,01

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1938/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1925/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. Juli 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 2. 7. 1991, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	34,89 ⁽¹⁾
1701 11 90	34,89 ⁽¹⁾
1701 12 10	34,89 ⁽¹⁾
1701 12 90	34,89 ⁽¹⁾
1701 91 00	39,38
1701 99 10	39,38
1701 99 90	39,38 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1939/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1852/91 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1852/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1852/91, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,3938	—
1702 20 90	0,3938	—
1702 30 10	—	49,88
1702 40 10	—	49,88
1702 60 10	—	49,88
1702 60 90	0,3938	—
1702 90 30	—	49,88
1702 90 60	0,3938	—
1702 90 71	0,3938	—
1702 90 90	0,3938	—
2106 90 30	—	49,88
2106 90 59	0,3938	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1940/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3827/90 mit Übergangsmaßnahmen für die Bezeichnung bestimmter Qualitätsweine b. A.DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals treten in Portugal ab Beginn der zweiten Übergangsstufe die Sonderbestimmungen in Kraft, welche die Qualitätsweine b. A. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, betreffen, sowie die Grundregeln bezüglich der Bezeichnung und Aufmachung dieser Weine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 ⁽⁴⁾.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3827/90 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/91 ⁽⁶⁾, sieht eine von Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 abweichende Regelung vor, damit der Inhaber einer bekannten, für einen Wein oder Traubenmost registrierten Marke, welche ein Wort enthält, das mit dem Namen eines von Portugal für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. vor dem 1. Januar 1991 bestimmten Anbaugebiets übereinstimmt, diese Marke weiterhin benutzen kann, wenn sie mit dem

Eigennamen ihres Inhabers übereinstimmt. Nach dem zweiten Unterabsatz des Artikels 2 gilt diese Abweichung bis zum 30. Juni 1991.

Damit die bereits gut entwickelten Handelsströme nicht unterbrochen werden, sollte, bis das Gemeinschaftsrecht bezüglich der Bezeichnung eines bestimmten Anbaugebiets und der Verwendung von gleichlautende Worte enthaltenden Marken angepaßt ist, die Gültigkeitsdauer der genannten Abweichung um einen Monat verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3827/90 wird das Datum „30. Juni 1991“ durch das Datum „31. Juli 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 59.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1941/91 DER KOMMISSION
vom 2. Juli 1991
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1886/91 der Kommission⁽⁷⁾,
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1890/91⁽⁸⁾,
 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-
 ung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 88.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 103.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. Juli 1991 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 1886/91 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1991 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (*)
1103 21 00	271,19	277,23
1104 19 10	271,19	277,23
1104 29 11	200,38	203,40
1104 29 31	241,06	244,08
1104 29 91	153,67	156,69
1104 30 10	113,00	119,04
1107 10 11	268,17	279,05
1107 10 19	200,38	211,26
1108 11 00	331,45	352,00
1109 00 00	602,64	783,98
2302 10 10	57,30	63,30
2302 10 90	122,79	128,79
2302 20 10	57,30	63,30
2302 20 90	122,79	128,79
2302 30 10	57,30	63,30
2302 30 90	122,79	128,79
2302 40 10	57,30	63,30
2302 40 90	122,79	128,79

(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1942/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 10. Juni 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 10. Juni 1991 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 10. Juni 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 88,829 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 10. Juni 1991 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Juni 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	41,750	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	88,829	0
0204 21 00	88,829	0
0204 50 11		0
0204 22 10	62,180	
0204 22 30	97,712	
0204 22 50	115,478	
0204 22 90	115,478	
0204 23 00	161,669	
0204 30 00	66,622	
0204 41 00	66,622	
0204 42 10	46,635	
0204 42 30	73,284	
0204 42 50	86,609	
0204 42 90	86,609	
0204 43 00	121,252	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	115,478	
0210 90 19	161,669	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	115,478	
— ohne Knochen	161,669	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juni 1991

über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Ungarn

(91/310/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, der nach Anhörung des
Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ungarn ist in einem Prozeß tiefgreifender politischer und
wirtschaftlicher Reformen begriffen und hat beschlossen,
eine marktwirtschaftliche Ordnung einzuführen.

Die Reformen sind mit finanzieller Unterstützung seitens
der Gemeinschaft bereits angelaufen ; sie werden das
gegenseitige Vertrauen stärken und Ungarn näher an die
Gemeinschaft heranführen.

Ungarn und die Gemeinschaft sind in Verhandlungen
über den Abschluß europäischer Abkommen eingetreten,
durch die eine Assoziationsbeziehung geschaffen werden
soll.

Mit dem Beschluß 90/83/EWG ⁽³⁾ hat der Rat Ungarn
eine mittelfristige Darlehensfazilität mit einem Kapital-
höchstbetrag von 870 Millionen ECU gewährt, um das
Land in die Lage zu versetzen, die Schwierigkeiten bei der
Strukturanpassung seiner Wirtschaft zu überwinden.

Infolge geänderter internationaler Rahmenbedingungen
ist Ungarn nunmehr wie andere mittel- und osteuropä-
ische Staaten zusätzlichen außenwirtschaftlichen Erschüt-
terungen ausgesetzt, die seine finanzielle Stabilität
gefährden und zu einer erheblichen Verschlechterung
seiner Zahlungsbilanz führen könnten.

Die ungarischen Behörden haben den Internationalen
Währungsfonds (IWF), die Gruppe der 24 Industrieländer
und die Gemeinschaft um Finanzhilfe ersucht. Auch nach
Zahlung der Hilfe, die vom IWF, der Weltbank und
öffentlichen bilateralen Geldgebern gewährt werden
könnte, ist 1991 noch eine Finanzierungslücke von etwa
360 Millionen ECU zu schließen, um zu verhindern, daß
sich die Reserven Ungarns weiter verringern und seine
Einfuhren noch stärker zurückgehen, da dies die Errei-
chung der Ziele, die den Reformbemühungen der Regie-
rung zugrunde liegen, ernsthaft gefährden könnte.

Als Koordinator der Hilfe der Gruppe der 24 Industrie-
länder hat die Kommission diese und andere Drittländer
aufgefordert, Ungarn eine mittelfristige Finanzhilfe zur
Verfügung zu stellen, um die Zahlungsbilanz des Landes
zu stützen und seine Reserven zu stärken.

Die Frage der Risiken, die mit der Gewährung von
Garantien zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts
verbunden sind, wird 1992 im Zusammenhang mit der
Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung über
die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haus-
haltsverfahrens geprüft werden.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission
verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den
Erlaß dieses Beschlusses vor —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 13. 4. 1991, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 7. 3. 1990, S. 7.

BESCHLIESST :

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Ungarn eine mittelfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 180 Millionen ECU und einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren, um damit zur Stützung seiner Zahlungsbilanz und zur Stärkung seiner Reserven beizutragen.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Ungarn als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Darlehen wird von der Kommission in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Ungarn verwaltet.

Artikel 2

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, nach Anhörung des Währungsausschusses mit den ungarischen Behörden die mit dem Darlehen verknüpften wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen sowie den von der Gruppe der 24 geschlossenen Vereinbarungen in Einklang stehen.
- (2) Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordination mit der Gruppe der 24 und dem IWF in regelmäßigen Abständen die Übereinstimmung der ungarischen Wirtschaftspolitik mit den Darlehenszielen und die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

Artikel 3

- (1) Das Darlehen wird Ungarn in zwei Teilbeträgen gewährt. Der erste Teilbetrag wird bereitgestellt, sobald eine erweiterte Kreditvereinbarung zwischen Ungarn und dem IWF abgeschlossen worden ist; der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 frühestens sechs Monate später bereitgestellt.
- (2) Die Gelder werden an die Ungarische Nationalbank ausgezahlt.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehensoperationen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerziellen Risiken mit sich bringen.
- (2) Auf Verlangen Ungarns sorgt die Kommission dafür, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.
- (3) Auf Ersuchen Ungarns kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der Anleihen, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Geschäfte noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.
- (4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Ungarns.
- (5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Geschäfte unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet mindestens einmal jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt hierbei eine Bewertung ab.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juni 1991

über eine mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien

(91/311/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bulgarien ist in einem Prozeß tiefgreifender politischer und wirtschaftlicher Reformen begriffen und hat beschlossen, eine marktwirtschaftliche Ordnung einzuführen.

Die Reformen sind bereits angelaufen ; eine finanzielle Unterstützung der Reformen durch die Gemeinschaft wird das gegenseitige Vertrauen stärken und Bulgarien näher an die Gemeinschaft heranführen.

Infolge geänderter internationaler Rahmenbedingungen befindet sich die bulgarische Wirtschaft in einer tiefgreifenden Rezession und sieht sich außenwirtschaftlichen Erschütterungen ausgesetzt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Zahlungsbilanz führen und die ohnehin unzureichenden Reserven weiter schwächen könnten. Ihre besonders hohe Auslandsverschuldung macht die bulgarische Wirtschaft noch anfälliger für derartige Erschütterungen von außen.

Die bulgarische Regierung hat den Internationalen Währungsfonds (IWF), die Gruppe der 24 Industrieländer und die Gemeinschaft um Finanzhilfe ersucht. Auch nach Zahlung der Hilfe, die vom IWF und der Weltbank gewährt werden könnte, ist 1991 noch eine Finanzierungslücke von etwa 580 Millionen ECU zu schließen, um zu verhüten, daß sich die Reserven Bulgariens weiter verringern und die Einfuhren noch stärker zurückgehen, da dies die Erreichung der Ziele, die den Reformbemühungen der Regierung zugrunde liegen, ernsthaft gefährden könnte.

Der Erfolg des Reformprozesses in Bulgarien hängt entscheidend davon ab, ob für das akute Schuldenproblem, vor dem das Land steht, eine Lösung gefunden wird. Die Gewährung einer mittelfristigen Finanzhilfe an Bulgarien sollte davon abhängig gemacht werden, daß mit dem Klub von Paris eine Umschuldungsvereinbarung für die Schulden der öffentlichen Hand Bulgariens und mit

den kommerziellen Gläubigerbanken eine Vereinbarung über den Aufschub seiner Schuldendienstzahlungen abgeschlossen werden.

Als Koordinator der Hilfe der Gruppe der 24 Industrieländer hat die Kommission diese und andere Drittländer aufgefordert, Bulgarien eine mittelfristige Finanzhilfe zur Verfügung zu stellen.

Die Vergabe eines mittelfristigen Darlehens an Bulgarien durch die Gemeinschaft ist eine geeignete Maßnahme, um die Zahlungsbilanz des Landes zu stützen und seine Reserven zu stärken.

Die Frage der Risiken, die mit der Gewährung von Garantien zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts verbunden sind, wird 1992 im Zusammenhang mit der Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens geprüft werden.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Bulgarien eine mittelfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 290 Millionen ECU und einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren, um damit zur Stützung seiner Zahlungsbilanz und zur Stärkung seiner Reserven beizutragen.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Bulgarien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Darlehen wird von der Kommission in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Bulgarien verwaltet.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, nach Anhörung des Währungsausschusses mit den bulgarischen Behörden die mit dem Darlehen verknüpften wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen und den von der Gruppe der 24 geschlossenen Vereinbarungen in Einklang stehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 12. 4. 1991, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

(2) Die Kommission überprüft in Zusammenhang mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit der Gruppe der 24 und dem IWF in regelmäßigen Abständen die Übereinstimmung der bulgarischen Wirtschaftspolitik mit den Darlehenszielen und die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

Artikel 3

(1) Das Darlehen wird Bulgarien in zwei Teilbeträgen gewährt. Der erste Teilbetrag wird bereitgestellt, sobald

- eine Bereitschaftskreditvereinbarung zwischen Bulgarien und dem IWF abgeschlossen worden ist;
- eine Umschuldungsvereinbarung für die Schulden der öffentlichen Hand zwischen Bulgarien und seinen Gläubigerländern aus dem Klub von Paris abgeschlossen worden ist;
- ein Aufschub der Bedienung der kommerziellen Schulden zwischen Bulgarien und den Gläubigerbanken vereinbart worden ist und Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß einer Übereinkunft über die langfristige Umschuldung dieser Schulden erzielt worden sind.

(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 frühestens sechs Monate später bereitgestellt.

(3) Die Gelder werden an die bulgarische Nationalbank ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehensoperationen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Verlangen Bulgariens sorgt die Kommission dafür, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen Bulgariens kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der Anleihen, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Geschäfte noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktionen entstehen, gehen zu Lasten Bulgariens.

(5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Geschäfte unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet mindestens einmal jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt hierbei eine Bewertung ab.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 25/91 der Kommission vom 4. Januar 1991 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 3 vom 5. Januar 1991)

Seite 9, Artikel 2, unter „— für die Erzeugnisse der laufenden Nummer 59.0020.“, 3. Gedankenstrich:

anstatt: „30 %“
muß es heißen: „35 %“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 der Kommission vom 23. Mai 1991 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 28. Mai 1991)

Seite 28, Artikel 3:

anstatt: „Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.“
muß es heißen: „Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.“

Berichtigung der Richtlinie 91/249/EWG der Kommission vom 19. April 1991 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 18. Mai 1991)

Seite 44, Anhang, unter Nummer „E 672, 1. Vitamin A“, Spalte „Tierart oder Tierkategorie“:

— anstatt: „Mastkälber“
muß es heißen: „Mastrinder“;

— anstatt: „Mastrinder“
muß es heißen: „Mastkälber“.
